



ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT Kompakt 5|2018

Bildungsgewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern

www.gew-mv.de



Die Wahlkommission informiert

Die Wahlkommission für die ordentliche Landesdelegiertenversammlung am 28./29. September in Salern, Ortsteil Malchin, hat sich am 9. April 2018 in Rostock unter Vorsitz von Monika Völz, konstituiert.

Der Wahlkommission gehören an: Detlef Klage, Steffani Mauch, Isolde Merchel, Monika Völz.

Die Wahlkommission beschloss den folgenden Terminplan: Die Bekanntgabe der Ämter, die durch Wahl auf der Landesdelegiertenversammlung zu besetzen sind, erfolgt in der Maiausgabe der E&W kompakt.

Das Wahlausschreiben gliedert sich zum einen in die Ausschreibung der Ämter, die durch Wahl zu besetzen sind, gemäß der geltenden Satzung. Zum anderen erfolgt die Ausschreibung der durch Wahl zu besetzenden Ämter unter Berücksichtigung der an die LDV 2018 gestellten satzungsändernden Anträge, die wahrelevante Inhalte haben und die damit die zu besetzenden Ämter neu regeln würden. Nur so kann gesichert werden, für welches Amt in welcher Variante der Vorschlagsberechtigte vorgeschlagen und der Vorgeschlagene seine Zustimmung gegeben hat.

Folgende Gremien können Wahlvorschläge einreichen (§ 16 der Satzung zur Antragsberechtigung an die LDV):

- a) der Landesvorstand
- b) die stimmberechtigten Mitglieder des GLV
- c) die Regionalverbände
- d) die LFGA
- e) die PGA.

Die Wahlvorschläge sind **bis zum 28.07.2018** einzureichen beim Wahlvorstand, z.H. der Geschäftsführerin, GEW-Landesvorstand, Lübecker Str. 265a, 19059 Schwerin. **Muster für „Wahlvorschläge“ und „Einverständniserklärungen“ sind ab dem 15. Mai**

auf der Homepage der GEW M-V unter www.gew-mv.de/LDV2018 zu finden.

Nach Prüfung der Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und Einholung der Zustimmung der Kandidaten/-innen erfolgt die Bekanntgabe der Kandidaturen im Vormonat der LDV auf der Website des Landesverbandes www.gew-mv.de sowie in der Septemberausgabe der Mitgliederzeitung E&W kompakt. Die Wahlkommission weist auf den § 14 Abs. 4 der geltenden Satzung hin. Hier heißt es: „Vorstandsbereiche und Arbeitsbereiche werden grundsätzlich von Zweiertteams geleitet.“

Gemäß geltender Satzung werden die Mitglieder des GLV und die Mitglieder der Landesschiedskommission für **4 Jahre** gewählt.

Zu wählen sind:

1. Geschäftsführender Landesvorstand
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Leiterinnen bzw. die Leiter der Vorstandsbereiche
 - Schule
 - Berufliche Bildung und Weiterbildung
 - Hochschule und Forschung
 - Jugendhilfe und Sozialarbeit
 - Angestellten- und Beamtenpolitik
 - Gewerkschaftliche Bildungsarbeit/Mitgliederentwicklung
 - d) die Schatzmeister/innen als Leiter/innen des Arbeitsbereiches Finanzen
2. Landesschiedskommission
 - a) drei ständige und
 - b) drei stellvertretende Mitglieder der Landesschiedskommission

Der Satzungsantrag 4.10 sieht folgende Änderung vor:

„Die Leitung der Vorstandsbereiche und der Arbeitsbereiche wird **für zwei Jahre** gewählt.“
„Der/die Vorsitzende wird von der LDV für die **Dauer von zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich.“
„Die LDV tritt **alle zwei Jahre** zusammen.“

Zu wählen sind:

1. Geschäftsführender Landesvorstand
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Leiterinnen bzw. die Leiter der Vorstandsbereiche
 - Schule
 - Berufliche Bildung und Weiterbildung
 - Hochschule und Forschung
 - Jugendhilfe und Sozialarbeit
 - Angestellten- und Beamtenpolitik
 - Gewerkschaftliche Bildungsarbeit/Mitgliederentwicklung
 - d) die Schatzmeister/innen als Leiter/innen des Arbeitsbereiches Finanzen
2. Landesschiedskommission
 - a) drei ständige und
 - b) drei stellvertretende Mitglieder der Landesschiedskommission

Der Satzungsantrag 4.2 sieht folgende Änderung vor:

„Die ordentliche LDV tritt **alle drei Jahre** zusammen. Sie wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes und der Landesschiedskommission.“

Zu wählen sind:

1. Geschäftsführender Landesvorstand
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Leiterinnen bzw. die Leiter der Vorstandsbereiche
 - Schule
 - Berufliche Bildung und Weiterbildung
 - Hochschule und Forschung
 - Jugendhilfe und Sozialarbeit
 - Angestellten- und Beamtenpolitik
 - Gewerkschaftliche Bildungsarbeit/Mitgliederentwicklung
 - d) die Schatzmeister/innen als Leiter/innen des Arbeitsbereiches Finanzen
2. Landesschiedskommission
 - a) drei ständige und
 - b) drei stellvertretende Mitglieder der Landesschiedskommission

Der Satzungsantrag 4.9 sieht folgende Änderung vor: Bildung eines Vorstandsbereiches „Generation 50 plus“
Gemäß geltender Satzung für die Dauer von 4 Jahren

Zu wählen sind neu für den GLV:

- c) die Leiterinnen bzw. die Leiter der Vorstandsbereiche Generation 50 plus

In Folge möglicher Satzungsänderungen: „Bildung eines Vorstandsbereiches „Generation 50 plus“
Für die Dauer von 2 Jahren

Zu wählen sind neu für den GLV:

- c) die Leiterinnen bzw. die Leiter der Vorstandsbereiche Generation 50 plus

In Folge möglicher Satzungsänderungen: „Bildung eines Vorstandsbereiches „Generation 50 plus“
Für die Dauer von 3 Jahren

Zu wählen sind neu für den GLV:

- c) die Leiterinnen bzw. die Leiter der Vorstandsbereiche Generation 50 plus

Der Satzungsantrag 4.1 sieht folgende Änderungen vor: „Auflösung des Vorstandsbereiches Gewerkschaftliche Bildungsarbeit/Mitgliederentwicklung“
Folge: Wahl der Leitung für den VB Gewerkschaftliche Bildungsarbeit/Mitgliederentwicklung entfällt.

Der Satzungsantrag 4.5 sieht folgende Änderungen vor:

„Der Vorsitz des Landesverbandes wird grundsätzlich durch zwei gleichberechtigte Vorsitzende wahrgenommen. Sollte nur eine Person gewählt werden, ist außerdem eine/ein stellvertretende/r Landesvorsitzende/r zu wählen.“

Zu wählen sind gemäß geltender Satzung:

1. **für die Dauer von 4 Jahren**
 - a) 2 Kandidaten/innen
 - b) stellvertretende/-r Landesvorsitzende/-r

Der Satzungsantrag 4.6 sieht folgende Änderungen vor:

Der Vorsitz des Landesverbandes wird grundsätzlich durch zwei gleichberechtigte Vorsitzende wahrgenommen. Im Vorsitz müssen Männer und Frauen vertreten sein. Sollte nur eine Person gewählt werden, gelten die Regelungen entsprechend. Es ist außerdem eine/ein stellvertretende/r Landesvorsitzende/r zu wählen.“

Zu wählen sind gemäß geltender Satzung:

1. **für die Dauer von 4 Jahren**
 - a) 1 Kandidatin
 - a 1) 1 Kandidat
 - b) stellvertrete/-r Landesvorsitzende/-r

Der Satzungsantrag 4.5 sieht folgende Änderungen vor:

„Der Vorsitz des Landesverbandes wird grundsätzlich durch zwei gleichberechtigte Vorsitzende wahrgenommen. Sollte nur eine Person gewählt werden, ist außerdem eine/ein stellvertretende/r Landesvorsitzende/r zu wählen.“

Zu wählen sind in Folge des Satzungsantrages 4.10:

1. **für die Dauer von 2 Jahren**
 - a) 2 Kandidaten/innen
 - b) stellvertretende/-r Landesvorsitzende/-r

Der Satzungsantrag 4.6 sieht folgende Änderungen vor:

Der Vorsitz des Landesverbandes wird grundsätzlich durch zwei gleichberechtigte Vorsitzende wahrgenommen. Im Vorsitz müssen Männer und Frauen vertreten sein. Sollte nur eine Person gewählt werden, gelten die Regelungen entsprechend. Es ist außerdem eine/ein stellvertretende/r Landesvorsitzende/r zu wählen.“

Zu wählen sind in Folge des Satzungsantrages 4.10:

1. **für die Dauer von 2 Jahren**
 - a) 1 Kandidatin
 - a 1) 1 Kandidat
 - b) stellvertrete/-r Landesvorsitzende/-r

Der Satzungsantrag 4.5 sieht folgende Änderungen vor:

„Der Vorsitz des Landesverbandes wird grundsätzlich durch zwei gleichberechtigte Vorsitzende wahrgenommen. Sollte nur eine Person gewählt werden, ist außerdem eine/ein stellvertretende/r Landesvorsitzende/r zu wählen.“

Zu wählen sind in Folge des Satzungsantrages 4.2:

1. **für die Dauer von 3 Jahren**
 - a) 2 Kandidaten/innen
 - b) stellvertretende/-r Landesvorsitzende/-r

Der Satzungsantrag 4.6 sieht folgende Änderungen vor:

Der Vorsitz des Landesverbandes wird grundsätzlich durch zwei gleichberechtigte Vorsitzende wahrgenommen. Im Vorsitz müssen Männer und Frauen vertreten sein. Sollte nur eine Person gewählt werden, gelten die Regelungen entsprechend. Es ist außerdem eine/ein stellvertretende/r Landesvorsitzende/r zu wählen.“

Zu wählen sind in Folge des Satzungsantrages 4.2:

1. **für die Dauer von 4 Jahren**
 - a) 1 Kandidatin
 - a 1) 1 Kandidat
 - b) stellvertrete/-r Landesvorsitzende/-r